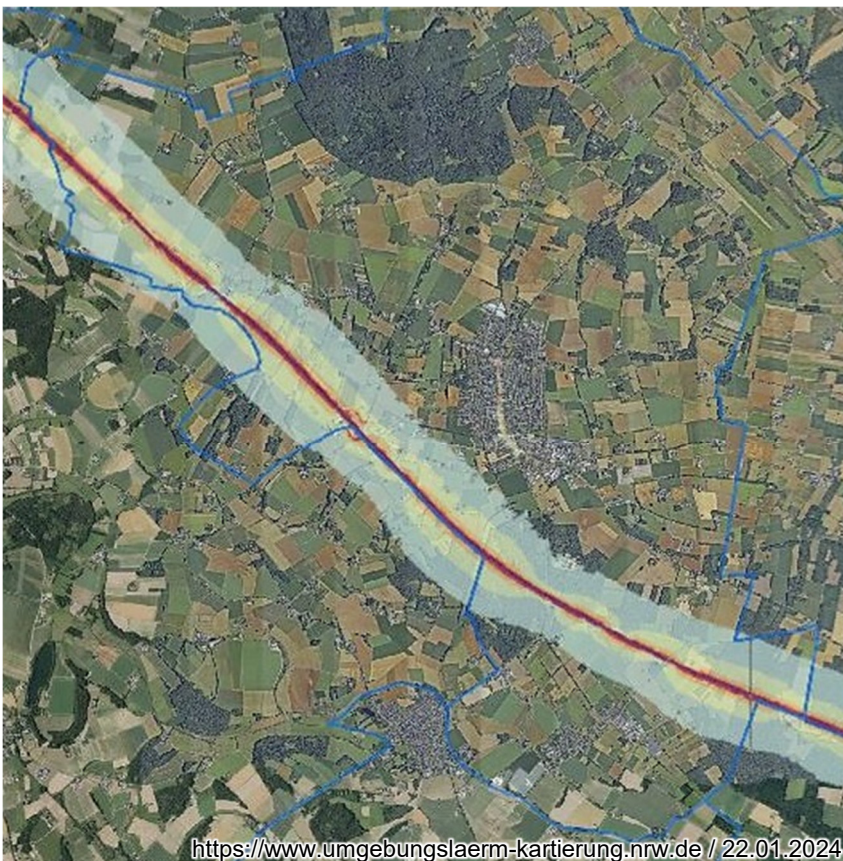


GEMEINDE SONSBECK LÄRMAKTIONSPLAN

2024



Abkürzungsverzeichnis

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
dB(A)	Maßeinheit des Schalldruckpegels nach der international genormten Frequenzbewertungskurve A
Lärmschutz- Richtlinie StV ..	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LAP	Lärmaktionsplan
L _{DEN}	Lärmindex für den Gesamttag (Tag-Abend-Nacht)
L _{Night}	Lärmindex für den Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr)
OD	Ortsdurchfahrt
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UBA	Umweltbundesamt
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
2	Bewertung der Ist-Situation	4
3	Maßnahmenplanung	6
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit	9
5	Evaluierung des Aktionsplans	11
6	Inkrafttreten des Aktionsplans	11

Stand: 13.06.2024

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Sonsbeck
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	05 170 040
Vollständiger Name der Behörde:	Gemeinde Sonsbeck
Straße:	Herrenstraße
Hausnummer:	2
PLZ:	47665
Ort:	Sonsbeck
E-Mail:	info@sonsbeck.de
Internet-Adresse:	www.sonsbeck.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Sonsbeck liegt am unteren Niederrhein an der Westgrenze des Kreises Wesel und gliedert sich in die drei Ortsteile Sonsbeck, Hamb und Labbeck.

Die Fläche des gesamten Gemeindegebietes beträgt 5.541 ha.

Die Gemeinde hat 8.813 Einwohner (Stand: 30.06.2023).

Gemäß der Lärmkartierung des LANUV NRW weisen Bereiche entlang der Bundesautobahn A57 sowie eines Teils der Landesstraße L480 innerhalb der Ortslage, Ortsteil Sonsbeck erhöhte Lärmimmissionswerte auf. Entsprechend werden diese Bereiche in dem aktuellen Lärmaktionsplan betrachtet.

Aufgrund der eingegangenen Meldungen wird seitens der Bürger auch für weitere Landes- und Kreisstraßen eine Betroffenheit formuliert. Die Gemeindeverwaltung wird diese in der langfristigen Strategie berücksichtigen.

Haupt Eisenbahnstrecken sowie ein Flughafen liegen nicht im Gemeindegebiet, sie werden daher nicht in diesem Lärmaktionsplan behandelt.

Haupt Eisenbahnstrecken sowie ein Flughafen liegen nicht im Gemeindegebiet, sie werden daher nicht in diesem Lärmaktionsplan behandelt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die national geltenden Grenzwerte sind in der 16. BImSchV, VLärmSchR, in der Lärm-schutz-Richtlinie StV und in der TA Lärm zu finden.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht Richtwerte der DIN 18005

Geltungsbereich	Orientierungswert tagsüber [d(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)]
Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplätze	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

1050

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

736

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Eine Person zählt ab einem Wert von L_{DEN} ab 55 dB(A) oder einem Wert von L_{Night} ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die im Folgenden aufgeführten Daten bilden die Ergebnisse der Lärmkartierung des LANUV NRW mit Stand vom 06.07.2023 ab.

Einwirkung von Straßenverkehrslärm, der von Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Tabelle 2: Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen im Gemeindegebiet

L_{DEN} [dB(A)]	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
Anzahl der Personen	410	286	212	142	0

L_{Night} [dB(A)]	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
Anzahl der Personen	316	269	151	0	0

Über den **gesamten** Tag (24 Stunden) sind insgesamt 1050 Bewohner der Gemeinde Sonsbeck einer Lärmbelastung (L_{DEN}) ab 55 dB(A) durch die Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt, davon sind nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) 736 Bewohner von einer Lärmbelastung (L_{Night}) ab 50 dB (A) betroffen.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Der Lärm, der in Sonsbeck zu einer Belastung von Personen führt, entsteht hauptsächlich durch den Straßenverkehr auf der Landesstraße L480. Baulastträger ist hier der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

Geringere Belastungen sind durch den Straßenverkehrslärm von der Bundesautobahn A57 zu verzeichnen. Straßenbaulastträger ist hier die Autobahn GmbH.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan konzentriert sich vor allem auf eine Minderung der Belastung an der Landesstraße L480, da dort die höchste Anzahl von betroffenen Personen zu verzeichnen ist.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (wo, was)
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Landesstraße L480 (Hochstraße) innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) auf max. 30 km/h auf einer Strecke von 250m, von ca. Apotheke (Station 649) bis Beguinensteg (Station 849).
2.	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger	Herstellung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) auf der Landesstraße L480 (Hochstraße) innerhalb der OD, auf Höhe der Marktstraße (Station 759).
3.	Maßnahmen am Straßenbelag	Einbau eines lärmindernden Asphalts auf der Bundesautobahn A57 in beiden Fahrtrichtungen zwischen den Anschlussstellen Sonsbeck und Alpen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Ausdehnung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Landesstraße L480 (Hochstraße) innerhalb der OD, von der Landesstraße L491 (Kavelaerer Straße; Station 0) bis zur Apotheke (Station 649) und vom Beguinensteg (Station 849) bis zur Landesstraße L460 (Weseler Straße; Station 1032).
2.	Maßnahmen am Straßenbelag	Sanierung schadhafter Fahrbahnoberflächen auf der Landesstraße L480 (Hochstraße) innerhalb der OD.
3.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Errichtung eines baulichen Lärmschutzes entlang der Bundesautobahn A57.

Erläuterungen des Planungsstandes der jeweiligen Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Punkt 3.2 muss mit den entsprechend zuständigen Baulastträgern (vgl. Punkt 2.3) abgestimmt werden.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Die geplanten Maßnahmen sollen auf lange Sicht die durch den Straßenverkehr erzeugten Lärmimmissionen mindern und dadurch die Belastung durch den Straßenverkehrslärm reduzieren.

Dies soll insgesamt die Bürger vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen schützen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Es wird angestrebt, dauerhaft an geplanten Maßnahmen zu arbeiten.

Der regelmäßige Austausch mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und der Autobahn GmbH wird fortgesetzt, um gemeinsam neue Wege zur Lärminderung zu finden.

Hierbei sollen auch die übrigen Landes- und Kreisstraßen mit Betroffenheit betrachtet werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Bei einer Lärmreduzierung von mindestens 1 dB treten Minderungseffekte auf. Die vorhandenen Maßnahmen gem. 3.1 wurden vor der im Jahr 2023 durchgeführten Lärmkartierung ausgeführt, so dass die Minderungseffekte bereits in die Kartierungsergebnisse eingeflossen sind (vgl. Tabelle 2). Durch die vorgesehenen Maßnahmen gem. 3.2 treten gem. Leitfaden „Lärmaktionsplanung - Lärminderungseffekte von Maßnahmen“ des Umweltbundesamtes (UBA) schätzungsweise folgende Lärminderungen ein:

Tabelle 3: Pegelminderung durch Maßnahmen

Maßnahme	Pegelminderung [dB]
Geschwindigkeitssenkung von 50 km/h auf 30 km/h	3,9
Sanierung schadhafter Fahrbahnoberflächen	k. A.
Errichtung einer Lärmschutzwand	1,0 bis 14,0

Durch eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen in vollem Umfang verringert sich voraussichtlich für ca. 1050 Betroffene der Lärm um mindestens 1 dB.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

11.03.2024

Bis:

10.06.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die Gemeinde Sonsbeck hat die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt.

1) Umfrage

1. Beteiligungsphase

In der ersten Phase hatte die Öffentlichkeit vom 11.03. bis einschließlich 07.04.2024 über die Plattform Beteiligung.NRW die Möglichkeit zur Mitwirkung.

Dies wurde am 05.03.2024 durch das Amtsblatt und ab dem 11.03.2024 auf der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben.

2. Beteiligungsphase

In der zweiten Phase hatte die Öffentlichkeit vom 21.05. bis einschließlich 10.06.2024 über die Plattform Beteiligung.NRW und schriftlich oder zur Niederschrift die Möglichkeit zur Mitwirkung. Dies wurde am 22.05.2024 durch das Amtsblatt, durch Pressemitteilungen sowie ab dem 17.05.2024 auf der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben.

Die eingegangenen Einwendungen und Anregungen wurden einer Wichtung unterzogen und zum Teil in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

2) Besprechungen / Sitzungen

Die zweite Stufe wurde im Rahmen des öffentlichen Teils folgender Gremiensitzungen durchgeführt:

- Bauausschuss am 25.04.2024
- Gemeinderat am 14.05.2024
- Haupt- und Finanzausschuss am 25.06.2024
- Gemeinderat am 02.07.2024

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Es haben Betroffene und interessierte Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

66

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Sonsbeck wurde erstmalig erstellt.
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind 66 Stellungnahmen / Meldungen eingegangen, entsprechende Anregungen wurden in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Die Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung befindet sich in Anlage 1 und Anlage 1a.
Die Sitzungsprotokolle der Gremien sind öffentlich über das Ratsinformationssystem der Gemeinde Sonsbeck zugänglich.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

[Sonsbeck.de - Ratsinformationssystem](https://www.sonsbeck.de)

5 Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie ist der Lärmaktionsplan alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. In diesem Rahmen wird die Umsetzung des Lärmaktionsplans überprüft.

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Ja

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am: 16.07.2024

6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

www.sonsbeck.de/Lärmaktionsplan2024